

# ZH\_OBERGERICHT LE110008 vom 28. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE110008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE110008)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE110008 du 28 juillet 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT LE110008 del 28 luglio 2011

## Erwägungen

### E. 1

Im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens hob die Sozialbehörde Z.\_\_\_\_\_ mit superprovisorischer Verfügung vom 9. Dezember 2010 gestützt auf Art. 310 ZGB bezüglich beider Parteien die elterliche Obhut für deren drei Kinder (7-, 5- bzw. 3-jährig) auf und platzierte diese bei den ebenfalls in Z.\_\_\_\_\_ wohnhaften Grosseltern väterlicherseits (Urk. 4/3 S. 48-50). Am 13. Dezember 2010

- 4 - ersetzte dieselbe Behörde die superprovisorische Anordnung, wobei die Obhutaufhebung aufrechterhalten wurde bis zur gerichtlichen Klärung bzw. bis zur gutachterlichen Nichtbestätigung eines behaupteten Kindesmissbrauchs (vgl. dazu Urk. 4/3 S. 114). Auch an der angeordneten Fremdplatzierung wurde festgehalten, mit dem Bemerkens "bis zur Regelung des Sorgerechts nach Trennungseinbarung" (Urk. 7/14). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat der Bezirksrat Pfäffikon mit Beschluss vom 18. Januar 2011 nicht ein. Eine gegen den Nicht-eintretensentscheid erhobene Berufung hiess die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 18. Februar 2011 gut und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an den Bezirksrat Pfäffikon zurück (Urk. 5 S. 5, E. 2). Bei den vormundschaftlichen Behörden ist das Kindesschutzverfahren noch hängig. In Bezug auf eine Regelung des persönlichen Verkehrs hatte die Sozialbehörde Z.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 der Klägerin einen Behördenbeschluss in Aussicht gestellt, welcher für die Sitzung vom 17. Januar 2011 vorbereitet werde (Urk. 4/3 S. 87). Zu einem Beschluss darüber kam es dann jedoch nicht mehr wegen des kurz zuvor anhängig gemachten Eheschutzverfahrens (Urk. 9 S. 2).

### E. 2

[Kinder unter die Obhut der Klägerin zu stellen] und 4 [Zuweisung eheliche Wohnung an Klägerin] sei im Sinne vorsorglicher Massnahmen gestützt auf § 110 aZPO sofort zu entscheiden." Dem standen weiterhin die (ebenfalls modifizierten bzw. erweiterten) Massnahmenanträge des Beklagten gegenüber (Prot. I S. 2 i.V.m. Urk. 7/40 S. 3), die wie folgt lauteten: "[...] 8. Es seien die Kinder der Parteien unter die Obhut des Beklagten zu stellen; 9. Es sei dem Beklagten und den Kindern sofort einen Beistand im Sinne von Art. 308 ZGB zu bestellen; 10. Es sei dem Beklagten die eheliche Wohnung für die Dauer des Prozesses zur alleinigen Benutzung zur Verfügung zu stellen; 11./12. [...]" Mit Verfügung vom 8. Februar 2011 traf die Vorderrichterin für die weitere Dauer des Eheschutzverfahrens den im Ingress auf Seite 2 vorn zitierten Massnahmenentscheid (Urk. 3). Kurz zusammengefasst hob sie (1.) die Obhut beider Eltern auf, platzierte (2.) die Kinder bei deren Grosseltern väterlicherseits, regelte (3. und 4.) das Besuchsrecht und wies (5.) die eheliche Wohnung samt Hausrat und Mobiliar der Klägerin zur alleinigen Benützung zu.

### E. 2.1

Die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vertrat in ihrem Urteil vom 18. Februar 2011 über die Rückweisung an den Bezirksrat (Urk. 5;

- 8 - bereits erwähnt auf Seite 4 vorn, E. I/1) die Ansicht, die Eheschutzrichterin, die in Unkenntnis des im Kindesschutzverfahren hängigen Rechtsmittelverfahrens u. a. in der Frage der Obhutsaufhebung und der Fremdplatzierung entschieden habe, sei dafür sachlich nicht zuständig gewesen. Deshalb könne ihr Entscheid durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden, vorausgesetzt dass er angefochten werde (Urk. 5 S. 5, E. III/2, und S. 7, E. III/5; für die Einzelheiten wird auf jenen Entscheid verwiesen). Vorliegend ist der eheschutzrichterliche Entscheid angefochten worden.

### **E. 2.2**

Nach Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB dauert die sachliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden fort, wenn sie schon vor einem gerichtlichen Eheschutzverfahren ein Kindesschutzverfahren eingeleitet haben. Die Klägerin reichte ihr Eheschutzbegehren mit Datum vom 13. Dezember 2010 am 14. Dezember 2010 bei der Einzelrichterin ein (vgl. Urk. 7/1), womit die Rechtshängigkeit des Eheschutzverfahrens eintrat (§ 205 ZPO/ZH). In jenem Zeitpunkt war das Kindesschutzverfahren bei der Sozialbehörde Z.\_\_\_\_\_ bereits eingeleitet, hatte letztere Behörde doch schon am 9. Dezember 2010 (superprovisorisch) bzw. am 13. Dezember 2010 (in der Sache) die Obhut den Eltern entzogen (mit Entzug der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rechtsmittels; Urk. 7/33/ 48-49 und 7/33/64 ff.). Wegen der eingelegten Rechtsmittel blieb das Kindesschutzverfahren in der Folge hängig und ist es noch immer. Somit liegt ein Fall vorbehaltener vormundschaftlicher Zuständigkeit im Sinne von Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB vor.

### **E. 2.3**

Dass sich während des gerichtlichen Verfahrens die Verhältnisse gegenüber den von den vormundschaftlichen Behörden beurteilten verändert haben, was unter Umständen eine gerichtliche Anordnung rechtfertigen könnte, kann angesichts des noch laufenden Kindesschutzverfahrens ausgeschlossen werden (vgl. zum Ganzen BGE 125 III 401, 405 f. mit Hinweisen, u.a. auf BSK ZGB I- Breitschmid, Art. 315-315b N 8). Es wird Aufgabe der vormundschaftlichen (Aufsichts-)Behörden sein, auch zu prüfen, ob sich die Verhältnisse seit dem erstinstanzlich von der Sozialbehörde Z.\_\_\_\_\_ angeordneten Obhutentzug so verändert haben, dass sich eine Anpassung der angeordneten Kindesschutzmassnahmen aufdrängt (Bger 5P.41/2005, Urteil vom 28. Juni 2005, E. 4.2.4.; BSK ZGB I- Breitschmid, Art. 420 N 22; anderer Meinung offenbar die Klägerin: Urk. 19/2 S. 4, Ziff. II/2).

- 9 -

### **E. 2.4**

Demnach war und ist die Eheschutzrichterin während des laufenden Kindesschutzverfahrens nicht zuständig, insoweit es um die Frage des Obhutentzugs und der Fremdplatzierung geht. Indem sie dennoch – in Absprache übrigens mit dem Bezirksrat Pfäffikon (Urk. 7/31 und Urk. 7/42, vgl. ferner auch Art. 317 ZGB) – eine Kindesschutzmassnahme anordnete, geschah dies in Verletzung zwingender Zuständigkeitsvorschriften. Die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung vom 8. Februar 2011 sind daher von Amtes wegen aufzuheben. Die praktische Auswirkung dieser Aufhebung wird indessen gering sein, da sich die Obhutsaufhebung/Fremdplatzierung auch

auf den vorangegangenen Beschluss der Sozialbehörde vom 13. Dezember 2010 (mit Entzug der aufschiebenden Wirkung) stützen lässt (Urk. 7/14), es folglich – zumindest einstweilen – beim Obhutsentzug und der Fremdplatzierung bleibt.

### **E. 3**

Gegen diese Verfügung erhoben sowohl der Beklagte als auch die Klägerin rechtzeitig Berufung; er mit Eingabe vom 18. Februar 2011 (Urk. 2), sie mit Eingabe vom 21. Februar 2011 (Urk. 19/2). Die Berufungsanträge sind eingangs, auf den Seiten 2 und 3 aufgeführt. Beide Parteien wehren sich hauptsächlich gegen die sie betreffende Obhutsaufhebung. Mit Verfügung vom 22. Februar 2011 wurde das Gesuch des Beklagten um Aufschub der Vollstreckbarkeit von Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung (Urk. 2, Berufungsantrag 7 betr. Besuchsrecht der Klägerin) abgewiesen (Urk. 6). Die von beiden Parteien verlangten Kostenvorschüsse von je Fr. 3'000.– gingen fristgerecht ein (Urk. 6, 8, 19/9 und 19/10). Mit Beschluss vom 5. April

- 6 - 2011 wurden die beiden Berufungen unter der Geschäftsnummer LE110008 vereinigt (Urk. 20).

### **E. 3.1**

Das Gesetz enthält keine Hinweise, nach welchen Kriterien die Benützung von Wohnung und Hausrat zu regeln ist. Lehre und Praxis gehen davon aus, dass nach Recht und Billigkeit zu entscheiden ist und dass es um eine auf praktische Bedürfnisse zugeschnittene Regelung geht, keinesfalls um eine vorgezogene güterrechtliche Auseinandersetzung (ZK-Bräm, N 37 zu Art. 176 ZGB, mit zahlreichen Hinweisen). Umso mehr muss dies gelten, wenn im Rahmen von vorsorglichen Regelungsmassnahmen bloss provisorisch entschieden wird.

- 14 -

### **E. 3.2**

Die Wohnungszuteilung gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB berührt nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten (sog. Innenverhältnis). Das Rechtsverhältnis des einen oder beider Eheleute zur Vermieterschaft (sog. Aussenverhältnis) wird dagegen nicht tangiert (ZK-Bräm, N 45 zu Art. 176 ZGB). Unbestritten ist vorliegend, dass die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung nicht nur dem Beklagten, sondern separat auch der Klägerin zugegangen war (Urk. 35 S. 4, Urk. 37/1/5; Art. 266n OR). Da der Beklagte (mangels vollstreckbarer Unterhaltsregelung) die nötigen Mittel für die Bezahlung der Miete nicht freiwillig stellte (vgl. Urk. 37/1/5 und Urk. 51 S. 3), hätte die Klägerin zur Abwendung der Kündigung nicht umhingekehrt, rechtzeitig entweder (einstweilen) selbst für die Miete aufzukommen, ein dringliches gerichtliches Unterhaltsbegehren zu stellen oder aber – notfalls – wirtschaftliche Sozialhilfe dafür zu beanspruchen. Offensichtlich war sie sich dessen bewusst (vgl. Urk. 37/1/4). Auch mietrechtlich focht sie die Kündigung offenbar nicht an; sie liess es damit bewenden, die Vermieterin um 'Rücknahme' der Kündigung zu ersuchen (vgl. Urk. 37/1/4). Nachdem dieses Anliegen abschlägig beantwortet worden war (Urk. 37/1/1), zog die Klägerin aus der Wohnung aus (was im Übrigen schon länger ihren Plänen entsprochen hatte, Urk. 7/38 S. 18 f.). Im vorliegenden Berufungsverfahren geht es bloss um die Anfechtung der vorsorglichen Regelung vom 8. Februar 2011 über die Benützung von Wohnung und Hausrat. Diese Regelung ist inzwischen obsolet geworden, nachdem die Wohnung der Vermieterin zurückgegeben

wurde. Damit hat sich dieser Streitgegenstand im Laufe des Rechtsmittelverfahrens ausserprozessual erledigt und das Rechtsschutzinteresse ist entfallen (vgl. Leumann Liebster, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 242 N 3).

### E. 3.3

Auch die von der Vorinstanz vorgenommene Zuteilung von Hausrat und Mobiliar war nicht auf Dauer angelegt. Ihr Ziel war mitunter, im Trennungskonflikt kurzfristig zur Beruhigung der Situation beizutragen, indem die Nutzungsberechtigung einstweilen geklärt wurde, und zwar einhergehend mit der Wohnungszuteilung (Urk. 3 S. 7, E. IV/2: "Wer die Familienwohnung übernimmt, kann erwarten, dass sie möbliert bleibt"). Dementsprechend ist diese Regelung nicht

- 15 - präjudiziell für die sachenrechtliche Zuordnung der Gegenstände resp. die güterrechtliche Auseinandersetzung (so schon die Vorinstanz in Urk. 3, E. I/4 und IV/2). Nachdem die Klägerin aus der vormals ehelichen Wohnung ausgezogen ist, musste sie sich in neuen Räumen einrichten. Es kann somit nicht mehr darum gehen, dass die übernommene Familienwohnung möbliert bleibt. Damit ist die Notwendigkeit einer autoritativen Benützungsberechtigungsregelung bereits für die Dauer des (summarischen) Eheschutzverfahrens entfallen. Sodann ist festzustellen, dass es der Beklagte unterliess, seine Berufung in Bezug auf die provisorische Zuteilung von Hausrat und Mobiliar zu begründen, bspw. warum er bestimmte Hausratsgegenstände für sich benötigte, warum er in Bezug auf den Hausrat allenfalls anderer Meinung als die Vorinstanz ist etc. Er setzt sich mit der Thematik nicht auseinander, auch nicht wenn er in seiner Eingabe vom 1. Juli 2011 ausführt, die Mitnahme des Mobiliars der Kinderzimmer durch die Klägerin werde bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Thema sein (Urk. 51 S. 3). Auch in den vorinstanzlichen Akten finden sich keine themabezogenen Vorbringen. Es kann daraus geschlossen werden, dass sich der Beklagte vor allem an der (vorsorglichen) Wohnungszuteilung störte und er demgegenüber der (damit zusammenhängenden) Zuteilung von Hausrat/Mobiliar keine eigenständige Bedeutung beimisst. Säre der Beklagte dies anders, wäre ihm entgegenzuhalten, dass dann wegen Nichteinhaltens der in Art. 311 Abs. 1 ZPO statuierten Begründungspflicht von Amtes wegen insoweit ein Nichteintreten auf seine Berufung zu erfolgen hätte (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 311 N 38), was letztlich auf das Gleiche hinauslief. 4. In Bezug auf den Berufungsantrag 4 des Beklagten resp. die Dispositivziffer 5 des angefochtenen Entscheids ist das Berufungsverfahren somit gemäss Art. 242 i.V.m. Art. 219 ZPO als gegenstandslos abzuschreiben.

- 16 - V. 1. Bei der Festsetzung der Entscheidgebühr ist namentlich auch das Verfahren der superprovisorischen Massnahme zu berücksichtigen (siehe E. VII/1 und Dispositivziffer 4 des Beschlusses vom 9. Mai 2011, Urk. 31), das einen erheblichen Zeitaufwand verursachte. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechnet sich übers Ganze gesehen – in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) – eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 4'800.–. Das vorliegende Verfahren dreht sich im Wesentlichen um Kinderbelange (Obhut, persönlicher Verkehr). Hinsichtlich Kinderbelangen sind die Parteien gemäss ständiger Praxis des Obergerichts unabhängig vom Verfahrensausgang je zur Hälfte kostenpflichtig und sind in einem solchen Verfahren die Parteien schädigungen wettzuschlagen, sofern unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung bestanden (ZR 84 [1985] Nr. 41; Kass.-

Nr. AA090045, veröffentlicht unter [www.gerichte-zh.ch/Entscheide](http://www.gerichte-zh.ch/Entscheide); Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Von Letzterem ist vorliegend auszugehen. Auch in Bezug auf das Gegenstandsloswerden der strittigen Wohnungs-/Hausratszuteilung rechtfertigt sich eine hälftige Kostenauflage (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Die genauen Umstände und jeweiligen Interessenlagen im Zusammenhang mit der Mietvertragsauflösung bleiben hier zwar ungeklärt; diesem Streitpunkt kommt im Verhältnis zum Ganzen aber ohnehin untergeordnete Bedeutung zu. Demnach sind die Gerichtskosten je hälftig auf die Parteien zu verteilen und mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen (Art. 111 Satz 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.4**

Die vorinstanzliche Regelung des Besuchsrechts der Beklagten (Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids) ist heute insofern überholt, als das Besuchsrecht mit Beschluss der Kammer vom 9. Mai 2011 (Urk. 31, siehe vorn S. 6, E. I/4) Anpassungen erfuhr. Es kann weitgehend auf diesen Entscheid und dessen Erwägungen verwiesen werden. In absehbarer Zeit dürfte das kinderpsychologische Gutachten vorliegen, das wie erwähnt (S. 10 vorn, E. V 3.2) Anlass geben wird, auch die Besuchsrechtsregelung zu überdenken und soweit nötig anzupassen. In Bezug auf Änderungen an der Besuchsrechtsregelung gemäss Entscheid vom 9. Mai 2011 ist deshalb im jetzigen Zeitpunkt Zurückhaltung geboten, insbesondere aus Gründen der Stabilität. Die seither erfolgten Parteivorbringen (Urk. 35, 38, 41, 44, 48, 51) geben zudem nicht Anlass zu grundsätzlichen Änderungen. Eindeutig widerlegt sind die Ausführungen des Beklagten, wonach die Klägerin am Mittwochnachmittag bloss ihre Eltern zur Besuchsrechtsausübung schicke und sie selbst ihre Kinder (bzw. einzelne von ihnen) weder sehe noch sehen wolle (Urk. 38 S. 5, Urk. 51 S. 4). Dass dem nicht so ist, geht sogar aus

- 12 - dem vom Beklagten selbst eingereichten Beobachtungsbericht der Tagesmutter I.\_\_\_\_\_ (Urk. 45) hervor (so auch die Klägerin in Urk. 48 S. 4). Hingegen hat sich herausgestellt, dass die dem Beschluss vom 9. Mai 2011 zugrunde liegenden Angaben über die Betreuungsverhältnisse (vgl. Urk. 30 S. 15, Urk. 26/7) insofern unvollständig bzw. überholt waren, als nicht bekannt war, dass E.\_\_\_\_\_ am Mittwochmorgen von der Tagesmutter zeitweise in L.\_\_\_\_\_ betreut wird (vgl. Urk. 37/3/1, Ziff. 1 und 5). Das Einhalten des angeordneten Besuchsrechts hat deshalb Schwierigkeiten bereitet, da die Aufenthaltsorte der Kinder vor dem Abholen relativ weit auseinander liegen. Diesen Problemen kann am Einfachsten begegnet werden, indem die Abholzeit am Mittwoch generell auf 10:30 Uhr vorverlegt wird, sodass die Klägerin persönlich E.\_\_\_\_\_ auch in L.\_\_\_\_\_ abholen kann und trotzdem imstande sein wird, die älteren zwei Kinder wie bisher bei Kindertagesabschluss abzuholen. Dass auf diese Weise in kindertagesfreien Zeiten alle Kinder eine Stunde länger von ihrer Mutter betreut werden, weckt keine Bedenken, sondern erscheint als billig. Demnach ist die Besuchsrechtsregelung gemäss Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung (Urk. 3) durch eine entsprechend angepasste Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die Dauer des Eheschutzverfahrens, kann jedoch (insbesondere durch die vormundschaftliche Behörde, die nach hier vertretener Auffassung sachlich zuständig ist) veränderten Umständen angepasst werden. IV. 1. Ebenfalls vorsorglich, für die Dauer des Eheschutzverfahrens, wies die Vorinstanz die eheliche Wohnung an der ...gasse ... in Z.\_\_\_\_\_ samt Hausrat und Mobiliar der Klägerin zur alleinigen Benutzung zu (Urk. 3, E. IV und Dispositivziffer 5). Sie begründete dies damit, dass dem Beklagten von der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ (seiner

Arbeitgeberin) seit Anfang 2011 eine andere Wohnung zur Verfügung gestellt werde, weshalb er nicht auf die eheliche Wohnung angewiesen sei. Laut der Vorinstanz wäre es demgegenüber für die Klägerin, die bis anhin in der

- 13 - Wohnung gelebt habe und die über kein Einkommen verfüge, sehr schwierig, eine neue Wohnung zu finden (Urk. 3 S. 8, E. IV/3). 2. Der Beklagte bringt dagegen (zusammengefasst) vor, es sei ihm die eheliche Wohnung von seiner Arbeitgeberin als Hauswartwohnung zur Verfügung gestellt worden, damit er seine Pikett- und anderen Aufgaben für die Gemeinde erfüllen könne. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dessen ungeachtet die Wohnung der Klägerin zugeteilt worden sei, umso mehr als diese immer von Z.\_\_\_\_\_ habe wegziehen wollen und überdies von ihrer Mutter finanziell unterstützt werde (Urk. 2 S. 6 f., Ziff. II 8; vgl. auch Urk. 4/1 und Urk. 51 S. 2 f.). Zudem sei aktenwidrig angenommen worden, die Gemeinde habe ihm, dem Beklagten, eine andere Wohnung gestellt (Urk. 51 S. 3). Die Klägerin hält diese Vorbringen für unerheblich. Allerdings habe sich die Situation inzwischen insofern verändert, als die Gemeinde als Vermieterin die Wohnung per Ende Mai 2011 infolge Zahlungsrückstands gekündigt habe, nachdem der Beklagte den Mietzins nicht mehr entrichtet habe. Sie vermute, dass die Gemeinde ab Juni 2011 einen neuen Mietvertrag mit dem Beklagten als Alleinmieter schliessen werde, womit die eheschutzrichterliche Wohnungszuteilung treuwidrig bzw. rechtsmissbräuchlich umgangen werde (Urk. 35 S. 3 f., Ziff. II 3). Unbestritten ist, dass das Mietverhältnis, aufgrund dessen die Parteien vormals im Haus ...gasse ... in Z.\_\_\_\_\_ zusammenlebten, seitens der Vermieterin aufgelöst worden ist. Nach eigenen Ausführungen hat die Klägerin am 1. Juni 2011 um 14 Uhr die Hausschlüssel bei der Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_\_ abgegeben (Urk. 48 S. 3).

#### **E. 4**

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen werden im Endentscheid geregelt. 5.-7. [...]"

#### **E. 5**

Beide Parteien erstatteten innert erstreckter Fristen ihre Berufungsantworten, die Klägerin mit Eingabe vom 1. Juni 2011 (Urk. 35), der Beklagte mit Eingabe vom 7. Juni 2011 (Urk. 38). In der Folge nahmen sie Stellung noch zu

- 7 - Noven und neu eingereichten Unterlagen je der Gegenpartei, die Klägerin mit Eingabe vom 24. Juni 2011 (Urk. 48), der Beklagte mit Eingaben vom 1. bzw. 4. Juli 2011 (Urk. 51 und 54). Damit erweist sich der Prozess als spruchreif. Auf die Parteivorbringen ist nur insoweit einzugehen, als sie für die Entscheidungsfindung relevant sind. II. 1. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Das erstinstanzliche Verfahren war dann schon rechtshängig, weshalb gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO bis zu dessen Abschluss noch das bisherige Verfahrensrecht, mithin die zürcherische Zivilprozessordnung (ZPO/ZH) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG/ZH) galt. Eröffnet wurde der angefochtene Entscheid vom 8. Februar 2011 nach Inkrafttreten der ZPO, womit für das vorliegende Rechtsmittelverfahren vor Obergericht die ZPO Anwendung findet (Art. 405 Abs. 1 ZPO). 2. Dem angefochtenen Entscheid fehlt es an einer Rechtsmittelbelehrung (§ 188 GVG/ZH, vgl. auch § 271 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO/ZH sowie Art. 238 lit. f und Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), was beide Parteien zu Recht beanstanden (Urk. 2 S. 3, Ziff. I/3, und Urk. 19/2 S. 2, Ziff. I/2). Dies blieb jedoch ohne Folgen. III. 1. Thema im vorliegenden Berufungsverfahren ist unter anderem, ob die Vorinstanz überhaupt zum Entscheid über eine Obhutsaufhebung/Fremdplatzierung und zur Regelung des

persönlichen Verkehrs sachlich zuständig war. Als Prozessvoraussetzung ist die Zuständigkeit vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen (§ 108 ZPO/ZH; Art. 60 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.